

6. Vorläufige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik an der Technischen Universität Dresden

Vorbemerkungen:

Der Senat der Technischen Universität Dresden hat in seiner Sitzung am 11.05.1992 die Vorläufige Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik beschlossen. Diese Ordnung stellt zugleich den Rahmen für weitere von der Fakultät Erziehungswissenschaften geplante Studienrichtungen dar. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 03.12.1992, Az.: 2-7831.11-037/32, erteilt.

Der Text steht durchgehend im Maskulinum. Er gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck der Prüfung	§ 1
Diplomgrad	§ 2
Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen	§ 3
Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer	§ 4
Prüfungsorganisation	§ 5
Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	§ 7
II. Diplom-Vorprüfung	
Zulassung	§ 8
Zulassungsverfahren	§ 9
Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen	§ 11
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	§ 12
Zeugnis	§ 13
III. Diplomprüfung	
Zulassung	§ 14
Grundlagen und Schwerpunkte	§ 15
Wahlpflichtfächer	§ 16
Ziel, Umfang und Art der Prüfung	§ 17
Diplomarbeit	§ 18
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	§ 19
Zusatzfächer	§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote	§ 21
Wiederholung der Diplomprüfung	§ 22
Zeugnis	§ 23
Diplom	§ 24
IV. Schlußbestimmungen	
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung	§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten	§ 26
Inkrafttreten	§ 27

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft, das nach der Diplom-Vorprüfung auf die Studienrichtung Sozialpädagogik bezogen ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs Erziehungswissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: "Dipl.-Päd.") verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung neun Semester. Das sechsmonatige Hauptpraktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. viersemestriges Grundstudium (Vordiplomphase): Grundstudium in der Studienrichtung Sozialpädagogik, pädagogisch-psychologisches Grundstudium, Erweiterung der Allgemeinbildung (Studium Generale). Das viersemestrige Grundstudium umfaßt 72 Semesterwochenstunden (SWS);
2. viersemestriges Hauptstudium (Diplomphase): Fachspezifische Seminare der Studienrichtung Sozialpädagogik, Seminare in den grundwissenschaftlichen Disziplinen, Spezialseminare in den Wahlpflichtfächern, interdisziplinäre Veranstaltungen, ggfs. berufsbezogene Projektarbeit. Das viersemestrige Hauptstudium umfaßt 72 Semesterwochenstunden (SWS),
3. berufsbezogene Praktika während des Grundstudiums (zwei Monate) und des Hauptstudiums (sechs Monate);
4. ein Prüfungssemester.

Das Nähere der fachpraktischen Ausbildung regelt eine entsprechende Studienordnung.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(4) Studienordnung und Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplom-Vorprüfung nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im 9. Semester abschließen kann. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen (vgl. § 12) nicht bis zum Beginn des 7. Semesters abgeschlossen, so besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, daß der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß. Die Zulassung zum Studiengang endet, wenn der Student den Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung verloren hat oder die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Diplomprüfung muß in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu 6 Monate verlängern. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang zugelassen ist.

(6) Für die in Abs. 4 und 5. genannten Fristen werden Zeiten der Beurlaubung nicht angerechnet.

(7) Hat der Student die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung des Studenten, für die ein ärztliches Attest aus der Zeit der Erkrankung vorliegen muß.

(8) Studierende können auch nach einer kürzeren Studiendauer die Prüfung ablegen, sofern sie die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der im Rahmen des Diplomstudiengangs tätig ist, sowie einem Studierenden des Studienganges mit abgelegter Diplom-Vorprüfung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter aus der betreffenden Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen. Die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten kann der Prüfungsausschuß geschäftsführend delegieren.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

Zum Prüfer und Beisitzer kann neben den Professoren bzw. Dozenten grundsätzlich bestellt werden, wer promoviert ist und an der Technischen Universität Dresden in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt und Fachgebiet eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausübt; zum Beisitzer außerdem, wer ein abgeschlossenes Studium in einem der Prüfungsfächer nachweisen kann.

Bei Diplom-Prüfungen muß der Prüfer oder Beisitzer aus dem Kreis der Professoren bzw. Dozenten sein. Stehen in einem Fach nicht genügend Prüfungsberechtigte aus diesem Kreis zur Verfügung, so kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Prüfungsberechtigungen sind durch Aushang bekanntzugeben.

Der Vorsitzende gibt die Namen der Prüfer dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekannt. Die Prüfer, die an der Prüfung des Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er legt bei Bedarf weitere Modalitäten der Prüfungsdurchführung fest und gibt diese durch

Aushang bekannt. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungsorganisation

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(2) Auf Wunsch der Prüfungsberechtigten können die mündlichen Prüfungen in Gruppen bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Kandidaten oder aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) nicht fristgemäß einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten muß ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen, vergleichbaren oder benachbarten Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Bewerber mit einem erfolgreichen Abschluß in einem Studiengang einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule für Sozialpädagogik / Sozialarbeit / Sozialwesen werden auf Antrag von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und/oder einem der Beifächer Soziologie bzw. Psychologie befreit, sofern die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach nachgewiesen wird. Fehlende Nachweise entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen dieser Prüfungsordnung müssen erbracht werden. Studienzeiten werden je nach erbrachten Studienleistungen bis zu vier Semester angerechnet.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
3. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines zweimonatigen Praktikums in der Studienrichtung Sozialpädagogik sowie
4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringt:

- zwei Leistungsnachweise in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (davon einer zu Grundlagen der Pädagogik),

- einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Lehrveranstaltung zu quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen erziehungswissenschaftlichen Forschung,
- zwei Leistungsnachweise in der Studienrichtung Sozialpädagogik,
- einen Leistungsnachweis zu rechtlichen/administrativen Grundlagen des Sozial-, Bildungs- und Erziehungswesens,
- zwei Leistungsnachweise nach Wahl des Studenten im Beifach Psychologie oder Soziologie.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist 5 Wochen vor der Prüfung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges,
2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von mindestens 72 SWS,
3. die in Abs. 1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 5, Abs. 3 auf Ausschluß der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung des Bewerbers.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8, Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
3. der Student die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt

1. als Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und
2. als Abschlußprüfung in dem Beifach, in dem die beiden Leistungsnachweise vorgelegt werden (wahlweise Psychologie oder Soziologie). Die Prüfung im nicht gewählten Beifach wird im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt.

(3) In der Diplom-Vorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt. Sie darf in Erziehungswissenschaft 45 Minuten und im gewählten Beifach 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsorganisation erfolgt entsprechend § 5, Absätze 1 bis 3. Im Fach Erziehungswissenschaft ist zusätzlich nach Wahl des Studenten eine Hausarbeit oder Klausur gemäß § 10, Abs. 7 anzufertigen.

(4) Im Fach **Erziehungswissenschaft** werden drei Themen aus folgenden Bereichen geprüft:

- a) Pädagogische Ideengeschichte
- b) Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung
- c) Handlungsformen der Erziehung und Bildung
- d) Sozialgeschichte der Erziehung
- e) Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich
- f) Multikulturelle Erziehung

(5) Im Beifach **Psychologie** werden zwei Themen aus folgenden Bereichen geprüft:

- a) Grundrichtungen psychologischer Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung
- b) Entwicklungspsychologie und Psychologie der Lebensalter
- c) Pädagogische Psychologie
- d) Sozialpsychologie
- e) Diagnostik

(6) Im Beifach **Soziologie** werden zwei Themen aus folgenden Bereichen geprüft:

- a) Grundbegriffe und theoretische Konzepte der allgemeinen Soziologie
- b) Soziologie des Bildungs- und Sozialwesens
- c) Sozialstrukturen und Lebensweise
- d) Sozialstaat und Sozialpolitik
- e) Familiensoziologie und Soziologie der Lebensalter
- f) Devianz und soziale Kontrolle

(7) Die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind, oder aus einer schriftlichen Hausarbeit. Diese Arbeit muß innerhalb von fünf Wochen angefertigt werden. Der Student kann Themenvorschläge aus den Gebieten einreichen, in denen Leistungsnachweise erworben wurden (außer im Beifach) und die in keiner anderen Diplom-Vorprüfung Gegenstand der Prüfung sind. Die Ausgabe des Themas durch den Prüfer erfolgt nach der Meldung des Studenten zur Prüfung; er zeigt Thema und Ausgabedatum dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit gemäß § 18, Abs. 1 angefertigt werden. Die Arbeit ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, andernfalls wird dieser Prüfungsteil mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Arbeit wird vom Themensteller beurteilt.

(8) Studienleistungen unter prüfungsförmlichen Bedingungen können bis zu einem Drittel als Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern, Korrektoren bzw. Gutachtern festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer; die festgesetzte Note wird dem Studenten nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Der Prüfer kann die Noten durch Wort oder Satz um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0) sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0). Die Abstufungen werden bei der Errechnung der Fachnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.

(4) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, falls die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

§ 12

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern nicht bestanden bzw. gilt sie als nicht bestanden, so muß die Wiederholung in diesem Fach (bzw. in diesen Fächern) spätestens nach Ablauf eines halben Jahres erfolgt sein, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. § 3, Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen innerhalb der Frist gem. § 3, Abs. 4 zulässig.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gedrittelten Summe der Noten der 3 Prüfungsleistungen.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Student die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 14

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
3. die Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, gemäß § 7 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder als gleichwertig anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
4. im Hauptstudium ein ordnungsgemäßes Fachstudium (s. Studienordnung) im Umfang von mindestens 72 Semesterwochenstunden (SWS) nachweist,
5. eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung eines insgesamt sechsmonatigen Hauptpraktikums (vgl. §3, Abs. 2) vorlegt sowie
6. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringt:
 - einen benoteten Leistungsnachweis in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - einen benoteten Leistungsnachweis im Bereich der Grundlagen der Studienrichtung Sozialpädagogik (vgl. § 15, Abs. 1),
 - zwei benotete Leistungsnachweise in einem Schwerpunkt der Studienrichtung Sozialpädagogik (vgl. § 15, Abs. 2)
 - einen benoteten Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach (vgl. § 16)
 - zwei benotete Leistungsnachweise in dem im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht durch Leistungsnachweise (entspr. § 8, Abs. 1,4.) nachgewiesenen Beifach (Psychologie oder Soziologie).

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe der gewählten Studienrichtung Sozialpädagogik, des Schwerpunktes und des Wahlpflichtfaches beizufügen. Für den Antrag auf Zulassung und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gelten § 8, Abs. 2 sowie § 9, Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 15

Grundlagen und Schwerpunkte

(1) **Grundlagen** in der Studienrichtung Sozialpädagogik sind:

- G 1 Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- G 2 historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder,
- G 3 Adressaten und ihre Lebenslagen,
- G 4 Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns,
- G 5 Geschlechtsspezifische Lebensprobleme.

(2) **Schwerpunkte** in der Studienrichtung Sozialpädagogik sind:

- S 1 Öffentliche und private Kleinkinderziehung (z.B. Kindergarten; Hort; Tagesmütter; Familienerziehung),
- S 2 Sozialpädagogische Erziehungshilfen (z.B. Heim; Wohngruppen, Pflegefamilie),
- S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe (z.B. Ehe-, Familien- und Lebensberatung; Jugendsozialarbeit; Hilfen für Problemgruppen),
- S 4 Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (z.B. Kinder- und Jugendarbeit; Altenhilfe; soziale Bewegungen und Selbsthilfe),
- S 5 Sozialadministration (z.B. Sozial- und Jugendamt; Sozial- und Jugendhilfeplanung; Verbände),
- S 6 Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (z.B. Sozialarbeit in Psychiatrie und Krankenhaus; Sozialarbeit mit Behinderten und Suchtkranken; Prävention),
- S 7 Soziokulturelle Sozialarbeit (z.B. medienpädagogische Arbeitsfelder; kulturelle Methoden der Erziehung und Rehabilitation).

§ 16

Wahlpflichtfächer

(1) **Wahlpflichtfach** (WPF) kann ein nicht gewählter Schwerpunkt der Studienrichtung Sozialpädagogik oder eines der folgenden an der Technischen Universität Dresden angebotenen Fächer sein:

- WPF 1 Forschung und Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft,
- WPF 2 Ästhetische Erziehung,
- WPF 3 Medienpädagogik, informationstechnologische Grundlagen,
- WPF 4 Politikwissenschaft,

WPF 5 Philosophie,

WPF 6 Pädagogik und Recht.

(2) Die Fakultät Erziehungswissenschaften kann mit Zustimmung des Senates weitere Wahlpflichtfächer anbieten, sofern hierfür ausreichende Lehrkapazitäten zur Verfügung stehen. Wahlpflichtfächer können u.U. auch in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen angeboten werden.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. einer Hausarbeit oder Klausur zu rechtlichen/administrativen Fragen der Studienrichtung Sozialpädagogik,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I),
 - b) Sozialpädagogik (EW II) und
 - c) Wahlpflichtfach (WPF),
4. einer mündlichen Prüfung in dem nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossenen Beifach (Psychologie oder Soziologie).

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung für jeden Kandidaten und für jedes Prüfungsfach sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Ansonsten gelten für die Durchführung der Prüfung die Regeln entsprechend § 5, Abs. 1 bis 3.

(3) In Allgemeiner Pädagogik (EW I) werden drei Themen aus folgenden Bereichen geprüft:

- Wissenschaftstheorie und methodologische Grundlagen,
- Erziehung und Sozialisation,
- Bildungspolitik, Bildungsplanung, Bildungsadministration,
- Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich,
- Aspekte der Erziehungs- und Sozialisationsforschung,
- Geschichte der Pädagogik,
- Erziehungswissenschaft im Grenzbereich zu anderen Wissenschaftsbereichen.

(4) In Sozialpädagogik (EW II) wird ein Thema aus den Grundlagen (§ 15, Abs. 1) und ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt (§ 15, Abs. 2) geprüft.

(5) Im gewählten Wahlpflichtfach (WPF) werden zwei Themen geprüft, wobei ein Thema einführenden und das andere vertiefenden Charakter haben soll. Die Prüfungsgebiete der einzelnen Wahlpflichtfächer werden durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Die Prüfung im Beifach Psychologie bzw. Soziologie konzentriert sich auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den in § 10, Abs. 5 bzw. 6 angegebenen Themenbereichen.

(7) Die schriftliche Prüfung im Fach Recht und Verwaltung kann nach Wahl des Studenten als Klausur oder Hausarbeit durchgeführt werden. Für die Durchführung gilt § 10, Abs. 7 entsprechend. Die Prüfung soll rechts- und verwaltungsrelevante Fragen im Zusammenhang mit dem Sozial-, Bildungs- und Erziehungswesen zum Thema haben.

(8) Für die Reihenfolge der abzulegenden Prüfungen gilt, daß in der Regel die Diplomarbeit vor der Anmeldung zu den übrigen Prüfungen abgegeben sein muß. In einzelnen, besonders begründeten Fällen können mündliche Prüfungen vorgezogen werden; die Entscheidung liegt beim Prüfungs-

ausschuß. Die Prüfung im Fach Recht und Verwaltung kann vor der Anmeldung zur Diplomprüfung abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen in diesem Fach erfüllt sind.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Studierende) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängern.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann im Benehmen mit dem Studenten nur aus dem Prüfungsfach Allgemeine Pädagogik (EW I) oder der Studienrichtung Sozialpädagogik (EW II) gestellt werden.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Erziehungswissenschaft tätigen Hochschullehrer und jeder anderen in diesem Fach nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Die Vergabe des Themas ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller anzuzeigen. Auf begründeten Antrag des Studenten sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt hat (1. Prüfer), und von einem weiteren Prüfer zu beurteilen. Einer der Prüfer muß Professor sein. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vorliegen. Ist der Betreuer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuß für diesen einen anderen Prüfer.

(3) Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der beiden Prüfer weniger als zwei Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. Liegt der Durchschnitt dabei genau zwischen zwei Noten, so gibt die Note des ersten Prüfers den Ausschlag zur Auf- oder Abrundung auf die nächste Notenstufe. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüfer zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuß einen weiteren Gutachter; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuß einen weiteren Gutachter. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen,

so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der auf Annahme votierenden Gutachten gebildet.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Student kann nach Abschluß der Diplomprüfung beantragen, in einem weiteren Fach, das an der Technischen Universität Dresden angeboten wird, geprüft zu werden. Über die Zulassung und die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Studenten im Zeugnis festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 11, Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Bildung der Fachnoten nicht berücksichtigt. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der erreichten Noten gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote der gewählten Studienrichtung doppelt zählt.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteilen wiederholt werden. § 12, Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Studenten auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 3, Abs. 5) entsprechend. Im übrigen gelten § 18 und § 19 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gem. § 17, Abs. 1, Nr. 2 bis 4 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Student in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat.

§ 23

Zeugnis

Hat ein Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angabe Studienrichtung Sozialpädagogik, den gewählten Schwerpunkt gemäß § 15, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten, die Gesamtnote, einen Hinweis auf das abgelegte Beifach im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sowie Hinweise auf Gebiete und Umfang der fachpraktischen Ausbildung und ggf. auf weitere Zusatzfächer.. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Ansonsten gilt § 13 entsprechend.

§ 24

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "**Diplom-Pädagoge**" bzw. "**Diplom-Pädagogin**" dokumentiert.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Student zur Diplomprüfung zugelassen wurde.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Absolventen auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft.